

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 17. Februar 2020

Nr. 03

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung über die Vergabe von Darlehen an die Studierendenschaft der Universität Münster vom 10.02.2020	96
Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 10.02.2020	104
Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31. Januar 2020	105
Ordnung des Zentrums für Wissenschaftstheorie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31. Januar 2020	110
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Juli 2010 vom 12. Februar 2020	115
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.02.2020	120
Siebte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18.05.2010 vom 12.02.2020	127
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10.02.2020	129
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Februar 2020	139

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/03
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Ordnung über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster vom 10.02.2020

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Studierendenschaft der Universität Münster.

§ 2

Darlehensgründe

Die Studierendenschaft der Universität Münster vergibt zinslose Darlehen

- (1) an schwangere Studierende in finanzieller Notlage (Schwangerschaftsdarlehen),
- (2) an Studierende oder Promovierende in finanzieller Notlage, die sich kurz vor dem Abschluss ihres Studiums, vor der Promotion befinden (Examensdarlehen) oder
- (3) zur Überbrückung einer kurzfristigen finanziellen Notlage Studierender, damit diese nicht gezwungen werden ihr Studium abzubrechen (Sozialdarlehen).

§ 3

Darlehensberechtigung

- (1) Darlehen werden nur an Studierende und Promovierende der Universität Münster vergeben. Sie können in den Fällen des § 2 Abs. 1-3 jeweils nur einmal an eine Person vergeben werden, sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen.
- (2) Darlehen, sofern sie zins- und kostenlos sind, sowie Zuschüsse anderer Einrichtungen sind vorher in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (3) Die Darlehen werden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vergeben. Ein Anspruch auf Gewährung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 4

Verfahren

- (1) Über die Gewährung von Darlehen und weitere Verfahren wie Stundungs- und Ratenminderungsanträge entscheidet der Vergabeausschuss, soweit die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsieht.
- (2) In dringenden Fällen kann der*die Finanzreferent*in Anträge auf Bewilligung, sowie Stundung und Ratenminderung in Eilkompetenz vorläufig bewilligen. In Eilkompetenz bewilligte Anträge sind anschließend dem Vergabeausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Bestätigt der Vergabeausschuss die Eilkompetenzmaßnahme nicht, so wird der gesamte Antrag an das Studierendenparlament zur Entscheidung überwiesen. Bestätigt das Studierendenparlament die Eilkompetenzmaßnahme nicht, so ist die Zahlung unverzüglich zu stoppen und die bereits gezahlten Beträge zurückzufordern. Der*die Antragsteller*in ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass das Darlehen vorbehaltlich der Bestätigung des Studierendenparlamentes erteilt wurde.

- (3) Der*die Antragsteller*in ist verpflichtet die Angaben über ihre*seine Situation wahrheitsgemäß auszuführen.
- (4) Der Antrag ist schriftlich und persönlich beim AStA zu stellen.

§ 5 Datenschutz

Die Anträge werden vom Finanzreferat pseudonymisiert. Die Unterlagen sind streng vertraulich, der AStA unterliegt der Schweigepflicht. Die Unterlagen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet werden.

§ 6 Darlehensrückzahlung

- (1) Das Darlehen ist zinslos.
- (2) Die Rückzahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen. In Ausnahmefällen kann ein anderes Zahlungsverfahren vereinbart werden.
- (3) Diese Richtlinien gelten, soweit unten nichts anderes festgelegt ist.

§ 7 Stundung und Ratenminderung

- (1) Bei Arbeitslosigkeit, einer finanziellen Notlage, geringem Einkommen unter dem Anderthalbfachem des aktuellen BAföG-Höchstsatzes oder Fortführung eines Studiums kann eine zinslose Stundung oder Ratenminderung beantragt werden. Bei Verdacht auf falsche Angaben oder in anderen Ausnahmefällen können das Finanzreferat oder der Vergabeausschuss entsprechende Nachweise anfordern.
- (2) Über die Gewährung einer Stundung oder einer Ratenminderung und deren Höhe entscheidet der Vergabeausschuss.
- (3) Stundungen oder Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von 6 Monaten gewährt. In Ausnahmefällen, in denen abzusehen ist, dass sich die finanzielle Situation nicht ändern wird, kann eine Stundung oder Ratenminderung für die Dauer von 12 Monaten gewährt werden.

§ 8 Mahnverfahren

- (1) Gerät ein*e Darlehensnehmer*in mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug, ohne dass eine Stundung oder Ratenminderung vereinbart wurde, beginnt das Mahnverfahren.
- (2) Auf Antrag des Finanzreferats kann der Vergabeausschuss über eine Abweichung vom gerichtlichen Mahnverfahren bis hin zur Niederschlagung entscheiden.
- (3) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt der*die Darlehensnehmer*in.

§ 9 Darlehenskündigung

- (1) Unter Kündigung im Sinne dieser Richtlinie werden die Auflösung des Darlehensvertrags und die sofortige Rückzahlung des gezahlten Darlehens verstanden.
- (2) Wird die Mitarbeit an der Darlehensrückzahlung verweigert oder grob fahrlässig oder vorsätzlich erschwert, kann das Darlehen gekündigt werden.
- (3) Die vollständige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrags kann von dem*der Darlehensnehmer*in und/oder dem*dem Bürgin*Bürgen gefordert werden. Die Kosten des entstehenden Aufwands und des Zahlungsverzuges trägt der*die Darlehensnehmer*in bzw. der*die Bürgin*Bürgen.

II. Vergabe von Examensdarlehen

§ 10 Examensdarlehensberechtigung

- (1) Darlehensberechtigt sind Studierende, die
 1. ihr Studium bisher durch BAföG finanziert haben, jedoch nicht innerhalb der Förderungshöchstdauer abschließen konnten oder
 2. unterhaltsberechtigt sind, jedoch wegen zu geringem Einkommen der/des Unterhaltspflichtigen nicht finanziert werden können und auch keine sonstige der Unterhaltspflicht gleichwertige Unterstützung erhalten oder
 3. keinen Anspruch auf Zahlung eines Unterhalts haben und ihr Studium bisher durch nebenberufliche Tätigkeiten finanziert haben oder
 4. einen Anspruch auf Zahlung eines Unterhalts haben, welcher allerdings nicht von der*dem Unterhaltspflichtigen wahrgenommen wird.

In allen Fällen ist der Grund der Darlehensberechtigung durch einen geeigneten Nachweis zu belegen. Dies sind insbesondere BAföG-Bescheid oder Ablehnungsbescheid, eine Vermögensübersicht der*des Antragstellerin*Antragstellers, die Vorlage einer Erklärung sowie einer Verdienstbescheinigung des*der Unterhaltspflichtigen und Verdienstbescheinigung der nebenberuflichen Tätigkeiten, soweit vorhanden.

- (2) In der Regel wird das Darlehen an Studierende vergeben, die im Studium soweit fortgeschritten sind, dass sie bis zum Abschluss des Studiums noch ein halbes Jahr benötigen. Dies ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen, z.B. durch einen Beleg der Prüfungsanmeldung, Zulassungsbescheinigung des Prüfungsamtes, Bescheinigung des voraussichtlichen Studienabschlusses durch das Prüfungsamt oder Ähnliches.

§ 11 Voraussetzung für die Bewilligung von Examensdarlehen

Für das Darlehen muss der*die Darlehensnehmer*in eine*n Bürgin*Bürgen stellen, der*die über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

§ 12

Höhe der Examensdarlehen

- (1) Der Höchstbetrag beträgt 5.118 €, die sechsfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die sechsfache Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- (2) Kindergeld und Einkünfte aus Unterhalt oder nebenberuflicher Tätigkeit bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht auf die Höhe der monatlichen Teilbeträge angerechnet. Bei darüber hinaus gehenden Einkünften wird der monatliche Teilbetrag um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- (3) Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 13

Auszahlungsmodus von Examensdarlehen

- (1) Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich in der Regel über sechs Monate, aber maximal bis zum Ende des Studienabschlusses.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen.
- (3) In Ausnahmefällen ist eine Auszahlung des Examensdarlehens in bis zu zwölf monatlichen Teilbeträgen bei entsprechend reduzierten Monatsraten möglich.
- (4) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und dem*der Darlehensnehmer*in vereinbart.

§ 14

Rückzahlung von Examensdarlehen

- (1) Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. Sie soll spätestens 5,5 Jahre nach Abschluss des Studiums abgewickelt sein.
- (2) Das Examensdarlehen ist ab dem vierten Monat nach der letztmaligen Auszahlung, in monatlichen Raten in Höhe von 100 € zurückzuzahlen.
- (3) Bei Nichtbestehen der Studienabschlussprüfung kann eine zinslose Stundung oder Ratenminderung beantragt werden.

§ 15

Inanspruchnahme der*des Bürg*in bei Examensdarlehen

- (1) Der *die Bürg*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
 1. das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
 2. der*die Darlehensnehmer*in ohne Stundung keine Rückzahlung leistet oder wenn der*die Darlehensnehmer*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.
- (2) Vor Inanspruchnahme des*der Bürg*in kann dem*der Darlehensnehmer*in und / oder dem*der Bürgin eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.

III. Vergabe von Schwangerschaftsdarlehen

§ 16

Schwangerschaftsdarlehensberechtigung

- (1) Das Darlehen kann einmal pro Schwangerschaft gewährt werden.
- (2) Darlehensberechtigt sind Studierende, die schwanger und in einer finanziellen Notlage sind, weil
 1. sie ihr Studium durch nebenberufliche Tätigkeiten finanzieren und durch ihre Schwangerschaft arbeitsunfähig werden oder
 2. ihr Einkommen nicht für die durch die Schwangerschaft entstehenden Mehrkosten ausreicht.
- (3) Darlehensberechtigt sind auch Studierende der Universität Münster, die die Vaterschaft anerkennen und wie die schwangere Person nach (2) bedürftig sind. In diesem Fall wird das Darlehen jedoch an die schwangere Person ausgezahlt. Die schwangere Person muss nicht an der Universität Münster eingeschrieben sein.

§ 17

Voraussetzung für die Bewilligung von Schwangerschaftsdarlehen

Für das Darlehen muss der*die Darlehensnehmer*in eine*n Bürgin*Bürgen stellen, der*die über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

§ 18

Höhe der Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Der Höchstbetrag beträgt 7677 €, die neunfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die neunfache Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- (2) Werden Belege über die durch die Schwangerschaft entstandenen Mehrkosten vorgelegt, kann der hierdurch nachgewiesene Betrag bis zur Höhe der noch ausstehenden Raten sofort ausgezahlt werden. Die verbleibenden Raten werden um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- (3) Kindergeld und eigene Einkünfte bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht angerechnet.
- (4) Werden Zuschüsse von öffentlichen Stellen für denselben Zweck vor Vergabe des Schwangerschaftsdarlehens gewährt, sind diese vom Darlehensbetrag abzuziehen.

§ 19

Rückzahlung von Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. Die Abwicklung der Rückzahlung des Darlehens soll nach 7,5 Jahren abgeschlossen sein.
- (2) Die Rückzahlung beginnt beim Schwangerschaftsdarlehen in der Regel ab dem vierten Monat nach Beendigung des Studiums, in monatlichen Raten in Höhe von 100 €.

- (3) Der*die Darlehensnehmer*in eines Schwangerschaftsdarlehens verpflichtet sich, jeweils zum Beginn jedes Semesters eine aktuelle Studienbescheinigung dem AStA unaufgefordert vorzulegen, aus der sowohl die Zahl der Fachsemester als auch die derzeitige Anschrift hervorgeht.

§ 20

Auszahlungsmodus von Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich ab dem im Darlehensvertrag festgelegten Datum bis zum dritten Monat nach Beendigung der Schwangerschaft.
Vor Abschluss des Darlehensvertrages wird der*die Darlehensnehmer*in auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung, insbesondere auf Unterstützung ohne Rückzahlungsverpflichtungen, hingewiesen und bei der Entscheidung, wie viele Raten insgesamt ausgezahlt werden sollen, unterstützt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen, die ein Neuntel des Höchstbetrages nicht übersteigen sollen.
- (3) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und dem*der Darlehensnehmer*in vereinbart.

§ 21

Nachweispflicht bei Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Besteht die Schwangerschaft nicht fort, ist dies dem AStA unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Es werden keine ärztlichen Unterlagen über die Schwangerschaft zu den Akten genommen. Die schwangere Person legt dem AStA eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft vor. Dies wird vom Finanzreferat schriftlich für die eigenen Akten bestätigt. Das Original bleibt bei der schwangeren Person. Das Gleiche gilt für Unterlagen, die schwangerschaftsbedingte Mehrausgaben glaubhaft machen sollen. Es werden keine Informationen über Zweck und Empfänger*in zu den Akten genommen.
- (3) Nach dem dritten Schwangerschaftsmonat ist eine Bescheinigung über den Fortbestand der Schwangerschaft beim AStA vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit werden Belege über die bisherige Studienfinanzierung zu den Akten genommen. Für den Fall der Darlehensberechtigung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit gemäß § 16 Abs. 2 Nr.1 sollen diese insbesondere Verdienstbescheinigungen der letzten Beschäftigung enthalten. Im Fall der Darlehensberechtigung aufgrund von durch Schwangerschaft entstandene Mehrkosten sind Kopien der letzten Kontoauszüge ausreichend. In keinem Fall werden Erklärungen der Eltern oder anderen Unterhaltspflichtigen der*des Antragstellerin*Antragstellers bzw. der schwangeren Person verlangt.

§ 22

Inanspruchnahme des*der Bürg*in bei Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Der*die Bürg*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
1. das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
 2. der*die Darlehensnehmer*in ohne Stundung keine Rückzahlung leistet oder wenn der*die Darlehensnehmer*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.

- (2) Vor Inanspruchnahme der*des Bürgin*Bürgen kann dem*der Darlehensnehmer*in und / oder der*dem Bürgin*Bürgen eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.

IV. Vergabe von Sozialdarlehen

§ 23

Sozialdarlehensberechtigung

- (1) Darlehensberechtigt sind Studierende und Promovierende, die sich in einer kurzzeitigen finanziellen Notlage befinden und denen keine anderen, ebenso schnellen, zinslosen Möglichkeiten zur Überbrückung dieser Notlage offen stehen. Die Notlage ist dann gegeben, wenn die finanzielle Situation der*des Studierenden oder des*der Promovierenden eine Fortführung des Studiums oder der Promotion nicht oder nur eingeschränkt zulässt (z.B. Mietverzug, Verlust der Krankenversicherung, Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Prüfung oder Ausschöpfung der Arbeitserlaubnis, drohende Zwangsexmatrikulation, verzögerte BAföG Auszahlung).
- (2) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe*denselben Darlehensnehmer*in ist ausgeschlossen, solange das laufende Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.

§ 24

Voraussetzung für die Bewilligung von Sozialdarlehen

Das Darlehen wird gewährt, wenn

1. ein eindeutiger Nachweis über Identität und Wohnsitz vorliegt,
2. erklärt, beziehungsweise belegt wird, wie sich der*die Antragsteller*in bisher finanziert hat,
3. die finanzielle Notlage belegt wird (z.B. durch Kontoauszüge, Mahnungen, Rückzahlungsbescheide, etc.)
4. andere private und öffentliche Förderungen offen gelegt werden,
5. eine unterschriebene Einzugsermächtigung für die Rückzahlung vorliegt,
6. ein Rückzahlungsplan vorliegt.

§ 25

Höhe der Sozialdarlehen

- (1) Der Höchstbetrag pro Darlehen beträgt 853 €, der BAföG-Höchstsatz. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- (2) Abweichend von Absatz (1) können Darlehensnehmer*innen maximal den doppelten Betrag beantragen, wenn sie ihr Studium in Münster aufnehmen, um die Kosten zu Studiumsbeginn zu finanzieren (z.B. Kautions, verspätete BAföG-Auszahlung). Auf dem Antrag müssen die Kosten dargestellt und ihre Notwendigkeit begründet sein.
- (3) Die Darlehenshöhe ist von der finanziellen Situation der*des Darlehensnehmerin*Darlehensnehmers abhängig und wird nach Absprache mit der Sozialberatung des AStA vom Vergabeausschuss festgelegt.
- (4) Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 26

Rückzahlung von Sozialdarlehen

- (1) Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. Die Rückzahlung des Darlehens soll drei Jahre nach Auszahlung abgewickelt sein.
- (2) Beim Sozialdarlehen ist das Darlehen nach Beendigung der Notlage in zu vereinbarenden Raten zurückzuzahlen.

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Ordnung über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster tritt am ersten des Monats, der auf den Tag ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen der Universität Münster folgt, in Kraft. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) Für bereits vergebene Darlehen der Studierendenschaft gelten die bisherigen Bestimmungen.
- (2) Durch schriftlichen Antrag einer*ines Darlehensnehmerin*Darlehensnehmers kann diese Ordnung als Grundlage der bereits vergebenen Darlehen dienen. Dafür ist ein Vertrag zur Erweiterung des bestehenden Darlehensvertrags zu schließen.
- (3) Die bisherigen Bestimmungen für die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 10.02.2020

Artikel 1

Fasse § 47 Absatz (1) der aktuell in Kraft befindlichen Satzung wie folgt neu:

„Ordnungen der Studierendenschaft sind:

1. die Wahl- und Urabstimmungsordnung,
2. die Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung,
3. das Pressestatut und
4. die Darlehensordnung.“

Artikel 2

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 2. November 2015, zuletzt geändert am 11. Februar 2019, in Kraft getreten am 25.04.2019. Sie tritt unabhängig von der Genehmigung der am 26. August 2019 durch das Studierendenparlament beschlossenen Neufassung in Kraft. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. Februar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen
Wilhelms-Universität
vom 31. Januar 2020**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2008) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium vom 29. Oktober 2019 und der §§ 5 Abs. 6, 12 Abs. 1, 23 Abs. 4, 23 Abs. 10 und 11 Satz 3 und 27 Abs. 4 § 30 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen hat die Westfälische Wilhelms- Universität die folgende Satzung erlassen:

I. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im ersten Fachsemester

**§ 1
Auswahlverfahren**

In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 einbezogen sind, vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität die Studienplätze im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages nach Maßgabe des Grades der Qualifikation. Satzungen der Fachbereiche können abweichend von Satz 1 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Staatsvertrages zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.

**§ 2
Zulassungsverfahren**

(1) In zulassungsbeschränkten Bachelor- und Examensstudiengängen im Sinne des § 1 kann eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zulassungsantrag bis zu zwölf Studienfächer wählen.

(2) Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination aus zwei Studienfächern sind, setzt die Zulassung zu einem solchen Studiengang in Kombination mit einem zulassungsfreien Studienfach voraus, dass der zulassungsfreie Studiengang wie ein Studiengang im Sinne von Absatz 1 in den Antrag einbezogen wurde.

(3) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den entschieden, der zuletzt innerhalb der in § 7 genannten Bewerbungsfrist beim Studierendensekretariat einging.

(4) Der Zulassungsantrag kann nach Ablauf der in § 7 genannten Frist hinsichtlich der zulassungsbeschränkten Studiengänge nicht mehr geändert werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, soweit in Studiengangkombinationen Studiengänge der Fachhochschule Münster einbezogen sind.

§ 3

Ausschließliche elektronische Antragstellung, elektronische Zulassungen und Ablehnungen

(1) Eine Bewerbung an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Der Zulassungsantrag ist dem Studierendensekretariat in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 7 elektronisch zu übermitteln. Die Westfälische Wilhelms-Universität bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, sowie deren Form und gibt dies den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt. In Fällen, in denen die Echtheit der Unterlagen bereits im Bewerbungsverfahren geprüft werden muss, muss auch das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular dem Studierendensekretariat samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 7 zugegangen sein; das Studierendensekretariat bestimmt das Nähere zu den in Halbsatz 1 genannten Fällen und gibt es den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt.

(2) Verwaltungsakte, die eine Zulassung bzw. Ablehnung enthalten, werden in elektronischer Form erlassen.

(3) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Westfälische Wilhelms-Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

§ 4

Erklärungen zur Studienplatzannahme und zur Beteiligung am Nachrückverfahren und Form und Frist des Losverfahrens

(1) Wird ein Studienplatz nicht bis zum Ablauf einer von der Westfälischen Wilhelms-Universität zu bestimmenden angemessenen Frist angenommen, wird er neu vergeben.

(2) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber im Hauptverfahren abgelehnt, nimmt sie/er am ersten bzw. weiteren Nachrückverfahren nur teil, wenn sie ihre/er seine Teilnahme am Nachrückverfahren bis zum Ablauf einer von der Westfälischen Wilhelms-Universität zu bestimmenden angemessenen Frist jeweils erklärt.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen in elektronischer Form.

(4) Das Studierendensekretariat kann bestimmen, dass für bestimmte Studiengänge ein Nachrücken innerhalb der Ranglisten im DoSV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen stattfindet.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens am Online-Losverfahren teilnehmen möchten, müssen ihren Antrag

- zu einem Sommersemester im Zeitraum vom 15.03. bis 22.03.
- zu einem Wintersemester im Zeitraum vom 15.09. bis 22.09.

einreichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name
- Vorname
- Geburtsort
- Geburtsdatum

- Studienfach
- Studienabschluss
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Die Zusicherung, dass die Losbewerber*in sich nur einmal an der WWU zum Losverfahren pro Semester für das jeweilige Studienfach bewirbt.

§ 5

Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Nachwuchskader 2 (NK 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden in Auswahl- und Zulassungsverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ausgewählt. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden auf die Quote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages nicht angerechnet.

(2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen / Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 6

Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Fach Kunst innerhalb eines Lehramtsstudiums

Bei Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengang, die in einer Eignungsprüfung der Kunstakademie Münster eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz für ein Lehramtsstudium im Fach Kunst nachgewiesen haben, wird der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,8 verbesserten Note in das Auswahlverfahren einbezogen.

§ 7

Fristen

Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 Nummer 2 der Vergabeverordnung NRW gilt nur die zeitlich letzte Ausschlussfrist.

II. Zulassung von Drittstaatsangehörigen

§ 8

Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser

(1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein –Westfalen Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) § 3 dieser Satzung gilt mit der Maßgabe, dass Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser im Sinne von Absatz 1 in allen Fällen dem Studierendensekretariat sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form zu übermitteln sind.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Ausdruck einer zuvor im Bewerbungsportal des Studierendensekretariats der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführten vollständigen Online-Bewerbung
2. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsvordruck,
3. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Sekundarschulabschlusszeugnisse usw.)- originalsprachige Dokumente und amtlich beglaubigte Übersetzungen,
4. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse einschließlich der zugehörigen Fächer- und Notenübersichten,
5. Nachweise über abgelegte Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeproofungen,
6. Zeugnisse über bestandene Feststellungsprüfungen,
7. der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache,
8. amtlich beglaubigte Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in eine der folgenden Sprachen: Deutsch, Englisch oder Französisch,
9. Nachweise über Praktika, soweit Studien- und Prüfungsordnungen diese vorsehen,
10. Sofern erforderlich, Nachweis einer besonderen, studiengangbezogenen Eignung.

(4) Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung. Um Angehörige möglichst vieler Nationen berücksichtigen zu können, werden nicht mehr als zehn Prozent der verfügbaren Plätze des jeweiligen Studiengangs an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft vergeben. Sofern zehn Prozent der verfügbaren Studienplätze weniger sind als 1, darf nicht mehr als ein Studienplatz an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft fallen.

III. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in höheren Fachsemestern

§ 9

Form der Anträge

Für die Form der Anträge im Vergabeverfahren für höhere Fachsemester gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 3. Februar 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31. Januar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung des
Zentrums für Wissenschaftstheorie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 31. Januar 2020**

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Zentrum für Wissenschaftstheorie (ZfW) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemäß § 29 HG NRW.

**§ 2
Ziele und Aufgaben**

Das ZfW dient der Wissenschaftsreflexion, der interdisziplinären Vernetzung sowie dem Wissenstransfer. Insbesondere verfolgt es Fragen und Problemstellungen der Wissenschaftstheorie und verknüpft und intensiviert die Forschungs- und Lehraktivitäten auf diesem Gebiet an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Durch Veranstaltungen und Forschungsvorhaben leistet es Beiträge zu aktuellen wissenschaftsreflektierenden Debatten in Forschung und Gesellschaft. Das ZfW beteiligt sich an der Planung und Organisation des wissenschaftstheoretischen Lehrangebots der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Es unterstützt zudem die wissenschaftstheoretische Lehre in der strukturierten Graduiertenförderung.

**§ 3
Mitglieder, assoziierte Mitglieder**

- (1) Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster können Mitglied des ZfW werden.
- (2) Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die Stellen einnehmen, die dem ZfW zugeordnet sind, sind Mitglieder des ZfW. Endet die dem ZfW zugeordnete Stelle, bleibt die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung von Absatz 1 bestehen.
- (3) Mit Gründung des ZfW werden die Mitglieder (bzw. assoziierten Mitglieder) des institutionalisierten Forschungsverbands „Zentrum für Wissenschaftstheorie“ zu Mitgliedern (bzw. assoziierten Mitgliedern nach Abs. 6). Die verbleibende Dauer der Mitgliedschaft der assoziierten Mitglieder entspricht der verbleibenden Dauer im Forschungsverbund.
- (4) Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im ZfW endet
 1. durch Mitteilung in Textform an den Vorstand oder die Geschäftsführung,
 2. bei einem Ausscheiden aus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit Beginn der auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann Interessierte, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind, auf Vorschlag des Vorstandes oder zweier Mitglieder, im Fall des Ausscheidens nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 auch auf eigenen Antrag, als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die Dauer der Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied beträgt vier Jahre. Wer die Verlängerung der Mitgliedschaft in den sechs Monaten vor ihrer Beendigung in Textform beim Vorstand oder der Geschäftsführung beantragt, wird für weitere vier Jahre assoziiert. Mehrfache Verlängerung ist möglich.
- (7) Beeinträchtigt ein Mitglied oder ein assoziiertes Mitglied in schwerwiegender Weise die Arbeit oder das Ansehen des ZfW, so kann es auf Antrag in Textform von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Organe

Organe des ZfW sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der/dem Sprecherin/Sprecher oder ihrer/seiner Stellvertretung bei Einhaltung einer zweiwöchigen Frist in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die/der Sprecherin/Sprecher leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er kann die Leitung der Geschäftsführung übertragen.
- (2) Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates haben in allen Angelegenheiten Antrags- und Rederecht. Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und gilt nur für die aus der mit der Einladung verschickten Tagesordnung ersichtlichen Punkte.
- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundlegende Fragen, die das ZfW betreffen. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl des Wissenschaftlichen Beirats,
 - c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Aktivitäten des Zentrums,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern,

- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung gesondert hingewiesen werden.
 - (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten als Stimmabgabe. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
 - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das die Leitung der entsprechenden Mitgliederversammlung sowie die Protokollführung unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern, den assoziierten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats in Textform zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Leitung des ZfW obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe Technik und Verwaltung. Die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit verschiedenen Fachbereichen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören.
- (3) Gründungsvorstand des ZfW ist der Vorstand des institutionalisierten Forschungsverbands „Zentrum für Wissenschaftstheorie“. Die Amtszeit entspricht der jeweils verbleibenden Amtszeit im Vorstand des Forschungsverbands.
- (4) Die Vertretung der einzelnen Gruppen des ZfW im Vorstand werden von der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern jeweils aus der Mitte der jeweiligen Gruppen getrennt gewählt. Für die Wahl finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der WWU über Wahlen Anwendung.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben Vorstände bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem ZfW endet dessen Vorstandsamt.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand koordiniert die Arbeit des ZfW. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung zusammen. Zur Sitzung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform einzuladen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sprecherin/Sprechers, bei deren Abwesenheit deren Stellvertretung.
- (8) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

§ 7 Sprecherin/Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeitenden als Sprecherin/Sprecher und ein Mitglied aus diesen Gruppen als Stellvertretung.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher hat den Vorsitz des Vorstands inne.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher vertritt das ZfW im Rechtsverkehr innerhalb der Universität und nach außen. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (5) Bei Verhinderung der Sprecherin/des Sprechers übernimmt ihre/seine Stellvertretung die Wahrnehmung deren/dessen Aufgaben.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand setzt als Geschäftsführerin/Geschäftsführer eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ein. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die Geschäfte im Auftrag der Sprecherin/des Sprechers. Die Geschäftsführung darf das ZfW im Rechtsverkehr vertreten und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft einen Wissenschaftlichen Beirat, der dem ZfW beratend zur Seite steht. Mitglieder des Beirates brauchen nicht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster anzugehören.

- (2) Mit Gründung des ZfW werden die wissenschaftlichen Beiräte des institutionalisierten Forschungsverbunds „Zentrum für Wissenschaftstheorie“ zu wissenschaftlichen Beiräten. Ihre Amtszeit entspricht der jeweils verbleibenden Amtszeit im Wissenschaftlichen Beirat des Forschungsverbunds.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern für vier Jahre gewählt. Nach Ablauf von vier Jahren bleibt das Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können Empfehlungen hinsichtlich der Arbeit des ZfW aussprechen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung des Zentrums für Wissenschaftstheorie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tritt am 31.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31. Januar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Juli 2010**

vom 12. Februar 2020

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Juli 2010 (AB Uni 2010/12, S. 957 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 6. Mai 2014 (AB Uni 2014/19, S. 1209 ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „cause“ durch das Wort „causa“ ersetzt.**
- 2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Formulierung „§ 67 Abs. 4 HFG“ durch die Formulierung „§ 67 Abs. 4 HG“ ersetzt.**
- 3. In § 2 Abs. 2 wird die Formulierung „§ 61 Abs. 2 Satz 2 HFG“ durch die Formulierung „§ 61 Abs. 2 Satz 2 HG“ ersetzt.**
- 4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**
 - a) Es wird folgender Satz 4 neu eingefügt:**

„4Enthält ein Gutachten eine Auflage zur Änderung der Dissertation, so obliegt es dem Promotionsausschuss, deren Umsetzung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber sicherzustellen.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 5.**

5. **In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Formulierung „deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter“ durch die Formulierung „deren/dessen ständiger Vertreter/in bzw. deren/dessen ständigem Vertreter“ ersetzt.**

6. **§ 3 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„¹Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen ständiger Vertreter/in bzw. deren/dessen ständigem Vertreter übertragen.“

7. **§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**
 - a) **Es wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:**

„²Bei der Zusammensetzung des Promotionskomitees ist darauf zu achten, dass durch die Wahl der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters eine unabhängige Betreuung und Bewertung der Dissertation gewährleistet ist.“

 - b) **Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 7.**

 - c) **Im neuen Satz 4 wird das Wort „Ihnen“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.**

8. **In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Den“ ersetzt.**

9. **§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**
 - a) **Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:**

„1. vier gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation gemäß § 7, die eine Zusammenfassung enthalten muss. Falls die Begutachtung durch Personen erfolgt, die nicht Mitglied des Promotionskomitees sind, erhöht sich die Anzahl abzugebender Exemplare entsprechend. Zudem ist eine dem Druckexemplar entsprechende elektronische Kopie der Dissertation auf einem Datenträger einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit außerdem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Dissertation in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu;“

 - b) **Der Nummer 6 wird folgender Halbsatz angefügt:**

„wenn der monographischen Dissertation einzelne empirische Studien zugrunde liegen, müssen die Eigenanteile an diesen Studien in einer entsprechenden Erklärung kenntlich gemacht werden;“

10. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 7 neu hinzugefügt:

„⁷Sollten einer monographischen Dissertation einzelne empirische Studien zugrunde liegen, müssen die Eigenanteile an diesen Studien in einer entsprechenden Erklärung kenntlich gemacht werden.“

11. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Formulierung „oder außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ eingefügt.

b) In Satz 5 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

12. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 5 neu hinzugefügt:

„⁵Erteilt eine Gutachterin/ein Gutachter eine Auflage zur Änderung der Dissertation, muss sie/er bei der Abgabe des Gutachtens den Promotionsausschuss hierüber schriftlich informieren.“

13. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Formulierung „Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.

14. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Koordinatorin/Der Koordinator vereinbart mit der Bewerberin/dem Bewerber, den Prüferinnen und Prüfern sowie der Dekanin/dem Dekan Ort und Termin der Disputation und informiert hierüber das Prüfungsamt. ²Ort und Termin der Disputation werden hochschulöffentlich spätestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben.“

15. In § 9 Abs. 8 Satz 1 wird die Formulierung „Punkt 6“ durch die Formulierung „Punkt 5“ ersetzt.

16. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird die Formulierung „Punkt 5“ durch die Formulierung „Punkt 4“ ersetzt.

17. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zuständen“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

18. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Sind die Bedingungen der Veröffentlichung der Dissertation nach § 14 erfüllt, wird der Bewerberin/dem Bewerber die Promotionsurkunde sowie eine Bescheinigung über die numerische Gesamtnote und die Teilnoten für die Dissertation und die Disputation ausgestellt. ²Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.“

19. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotionsprüfung gemäß § 12 Abs. 3. ²Die Urkunde sowie die Notenbescheinigung sind auf den Tag der Disputation zu datieren, von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs eigenhändig zu unterzeichnen und der Bewerberin/dem Bewerber zu übergeben oder zuzustellen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie findet Anwendung für alle Promovierenden, die noch keinen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gestellt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 22.01.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.02.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12.02.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24.09.2019 (GV. NRW. 2019, S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen**
- § 5 Zulassungsverfahren**
- § 6 Abschluss des Zulassungsverfahrens**
- § 7 Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Sie regelt zudem die Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten bei begrenzter Teilnehmerzahl an die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Psychologie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) eine Auswahlkommission aus Mitgliedern des Fachbereichs.

- (2) Die Auswahlkommission besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, zwei akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einer bzw. einem Studierenden aus dem Masterstudiengang Psychologie.
- (3) Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird je eine/ein Stellvertretende/Stellvertreter bestellt.
- (4) Die Auswahlkommission wählt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden/Vorsitzendes aus der Gruppe der der Kommission angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ²Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (7) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Über die Prüfungen und Beratungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:
 1. mind. 120 Leistungspunkte (LP) in Psychologie
 2. Prüfungsleistung in Methodenlehre oder Statistik (mindestens 5 LP)
 3. Prüfungsleistung in psychologischer Diagnostik (mindestens 8 LP)
 4. jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in vier der folgenden Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie I und II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie; mindestens 5 LP je Grundlagenfach); in den genannten Grundlagenfächern müssen insgesamt mindestens 30 LP nachgewiesen werden,
 5. Prüfungsleistungen in zwei Anwendungsfächern (z.B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie; mindestens 8 LP je Anwendungsfach).

³Die nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Abschlussnote gefunden haben. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das Noten der ersten fünf Semester eingegangen sind und welches nicht älter als drei Monate ist. Diesem sollte die vorläufige Bachelornote zu entnehmen sein. Sofern insgesamt weniger als 140 LP nachgewiesen werden, dürfen diese nur aufgrund noch nicht endgültig absolvierter Praktika bzw. Bachelorarbeit fehlen. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Transcript of Records).
 5. Eine Erklärung darüber, welche/r Schwerpunkte im M. Sc. angestrebt wird/werden. Es können bis zu vier Schwerpunkte unter Angabe einer Präferenzreihung genannt werden.
 6. Werden weniger als vier Schwerpunkte präferiert, so ist eine Erklärung darüber notwendig, dass ein Studienplatz mit einem nicht präferierten Schwerpunkt nicht angenommen wird.
 7. Ggf. weitere Unterlagen, die für die Vergabe von Studienplätzen in den Schwerpunkten relevant sind.

8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation belegen, (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen nach Absatz 1 nicht rechtzeitig eingereicht hat. ²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach der Abschlussnote im Studiengang nach § 3 Abs. 1 vorgenommen.
- (2) Abschlussnoten ausländischer Bewerber/innen werden nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.
- (3) ¹Es wird eine Rangreihe anhand der Abschlussnote nach § 3 Abs. 1 gebildet. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) ¹2 % der vorhandenen Studienplätze werden an geeignete Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung vergeben. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die bevorzugte Aufnahme rechtfertigen. ³Wurden im Verfahren nach Absatz 1 bis 3 weniger als 2 % der Studienplätze an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, bei denen eine außergewöhnliche Härte vorliegt, so werden bis zum Erreichen dieser Quote weitere zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber zugelassen. ⁴Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

§ 6

Abschluss des Zulassungsverfahrens

- (1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid. ²Dieser enthält neben der Zuweisung eines Studienplatzes auch die Zuteilung eines Schwerpunkts gemäß § 7. ³Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ⁴Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 (vorläufiges Zeugnis) erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt

die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten (Nachrückrunde) zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Es können mehrere Nachrückrunden im Sinne des Absatzes 2 durchgeführt werden. ²Ab der zweiten Nachrückrunde werden die Bewerberinnen/Bewerber elektronisch unter Nennung einer angemessenen Frist aufgefordert zu erklären, ob sie ihre Bewerbung weiterhin aufrechterhalten. ³Die verbleibenden Studienplätze werden unter den Bewerberinnen/Bewerbern, die diese Erklärung rechtzeitig abgeben, per Los vergeben.
- (5) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten

- (1) ¹Aufgrund der begrenzten Lehrkapazitäten innerhalb der Schwerpunkte des Masterstudiengangs Psychologie werden die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber von der Auswahlkommission den einzelnen Schwerpunkten zugeteilt. ²Die Präferenzen für max. vier Schwerpunkte sind von der/dem Bewerberin/Bewerber mit der Bewerbung für diesen Masterstudiengang anzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 5).
- (2) ¹Die von der/dem Bewerberin/Bewerber angegeben Präferenzen werden berücksichtigt, solange die Kapazitäten der einzelnen Schwerpunkte dies zulassen und sofern die Bewerberin/der Bewerber für den/die angestrebten Schwerpunkt(e) folgende Leistungen nachweisen kann:
1. Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie“: Klinische Psychologie (mindestens 8 LP)
 2. Schwerpunkt „Kognitive Neurowissenschaften“: Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie (mindestens 8 LP)
 3. Schwerpunkt „Lernen, Entwicklung und Beratung“: Entwicklungspsychologie oder Pädagogischer Psychologie (mindestens 8 LP)
 4. Schwerpunkt „Personal- und Wirtschaftspsychologie“: Arbeits- und Organisationspsychologie (mindestens 8 LP)

²Die nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Abschlussnote gefun-

den haben. ³Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 (vorläufiges Zeugnis) bedarf es ggf. einer zusätzlichen Bescheinigung darüber, dass die nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 geforderten Leistungen mindestens angemeldet sind. ⁴Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die denselben Schwerpunkt anstreben, die für diesen Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Zuteilung auf Basis eines Losentscheides. ⁵Kann eine Bewerberin/ein Bewerber nicht dem gewünschten Schwerpunkt/den gewünschten Schwerpunkten zugewiesen werden, so gilt die Bewerbung als zurückgezogen.

- (3) Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunkt nach der Zulassung ist im Rahmen der Lehrkapazität möglich.
- (4) Gibt eine/ein Bewerber/in bei der Bewerbung keinen Schwerpunkt an, wird er/sie per Los auf einen der Schwerpunkte verteilt.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, so wird der Bescheid nach § 6 zurückgenommen. ²Hierüber ist das Studierendensekretariat zu informieren. ³Eine Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheids zulässig.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zugangs- und Zulassungsordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.02.2019“ (AB Uni 2019/4, S. 251 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 22.01.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.02.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18.05.2010
vom 12.02.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Mai 2010 (AB Uni 2010/10, S. 802 ff.), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 26. Februar 2019 (AB Uni 2019/04, S. 214 f.), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„⁴Mindestens eines der beiden Gutachten muss jedoch von einem hauptamtlichen Mitglied des Hochschullehrerkollegiums verfasst werden.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21.01.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.02.2020

Der Rektor

Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 10.02.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nrn. 3 bis 4
- § 7 Rangliste
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt (Major) i. S. v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Note von mindestens 2,9 abgeschlossen worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
- (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, davon mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes, und
 - (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

Von den allgemeinen Leistungspunkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nach (a) können maximal 10 Leistungspunkte durch zusätzliche, über die Anforderungen von (b) hinausgehende Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik oder Statistik substituiert werden.

Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 sind die Anforderungen an die Mindestnote im Sinne von Satz 1 auch dann erfüllt, wenn das vorläufige Zeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,9 ausweist.

Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wird der Zugang zum Auswahlverfahren gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs des jeweiligen Studiengangs gehören. Der Nachweis muss von einer offiziellen Stelle (Prüfungsamt/ Dekan) ausgestellt und unterschrieben werden.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 3

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, das auf der Grundlage eines Studiums, in dem mindestens 140 ECTS-Kreditpunkte erlangt wurden, erstellt ist.. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 2, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan oder einer von ihr/ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerberinnen/Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche Übersetzung der zuvor genannten

Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer Bewerberin/einem Bewerber vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang BWL, so muss sie/er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Entspricht das verwendete Credit-Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie/er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.

2. Nachweis über sämtliche erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) innerhalb des Studiums im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (inkl. der Leistungen der Orientierungsphasen und vergleichbarer Studienabschnitte, unabhängig davon, ob sie in die Bachelornote mit einfließen) mit ausgewiesenen Kreditpunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote.
3. Ggf. der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 10 % ihres/seines Abschlussjahrgangs des Studiengangs gehört.
4. Angabe des für den Masterstudiengang BWL gewählten Schwerpunktes (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung.
5. Angabe des beabsichtigten Minors.
6. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 und ggf. vorhandener Kenntnisse der englischen Sprache.
7. Lebenslauf mit Angaben zu den Qualifikationen im Sinne von § 5 Satz 1 Nrn. 3 bis 4 (z.B. Englischkenntnisse, Auslandsaufenthalte, einschlägige Praxiserfahrung, besondere Auszeichnungen im Studium, Preise).
8. Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache, das Aufschluss über die Motivation für und die Identifikation mit dem gewählten Studium, dem Hochschulstandort und dem angestrebten Beruf gibt und auch auf die bisher auf dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes erbrachten Leistungen sowie die Eignung für den hohen Anspruch an der Fakultät eingeht (max. zwei Seiten).
9. Ggf. weitere Unterlagen zu den Qualifikationen im Sinne von § 5 Nrn. 3 bis 4.

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im Bewerbungstool hochzuladen. Die einzureichenden Nachweise sind als Scans der Originaldokumente dem Antrag beizufügen. Abweichend hiervon sind die Anträge von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die nicht Deutsche oder gemäß § 2 der VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, einschließlich der beizufügenden Unterlagen zusätzlich postalisch zu übermitteln; die Nachweise gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 sind dabei in Form beglaubigter Fotokopien beizufügen.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 können zudem beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 4

Zulassungskommission

- (1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird eine Zulassungskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zulassungskommission und

ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Zulassungskommission koordiniert das Auswahlverfahren und dessen Durchführung durch die Beurteilergruppen.
- (3) Die Zulassungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören müssen, zwei weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (5) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte, vgl. Anlage 1):

1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 40 von 100 Punkten),
2. Allgemeine quantitative Kompetenzen in Mathematik, Statistik, Volkswirtschaftslehre (maximal 20 von 100 Punkten),
3. Fachliche Kompetenzen: einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen für den im Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt (z.B. Auslandsaufenthalte, Englischkenntnisse und Praxiserfahrung), die ab Beginn des Bachelorstudiums erlangt worden sind (maximal 25 von 100 Punkten),
4. Persönliche Kompetenzen: weitere einschlägige Qualifikationen wie etwa besondere Auszeichnungen im Studium, Preise und das Motivationsschreiben (maximal 15 von 100 Punkten).

§ 6

Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4

- (1) Für die Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4 setzt die Zulassungskommission Beurteilergruppen ein. Für jeden der wählbaren Schwerpunkte wird mindestens eine Beurteilergruppe eingesetzt. Mitglied einer Beurteilergruppe kann jedes einem Fach der Betriebswirtschaftslehre angehörende Mitglied der Gruppen der

Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

- (2) Jede Beurteilergruppe besteht aus einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und eines der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen jeweils dem gleichen eines der nachfolgend genannten, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestehenden Center angehören:

- Accounting Center Münster
- Finance Center Münster
- Marketing Center Münster
- Centrum für Management.

- (3) Die Zulassungskommission weist den Beurteilergruppen die von ihnen zu beurteilenden Bewerbungen zu. Jede Bewerbung muss einer Beurteilergruppe zugewiesen werden, deren Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 2 dem für den gewählten Schwerpunkt fachlich zuständigen Center angehören. Sind mehrere Beurteilergruppen für die auf einen Schwerpunkt entfallenden Bewerbungen eingesetzt, erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der Anfangsbuchstaben des Nachnamens; das Nähere hierzu bestimmt die Zulassungskommission.

- (4) Jedes Mitglied einer Beurteilergruppe bewertet die Bewerbungen nachfolgenden Kriterien (vgl. Anlage 1):

1. Fachliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 3 mit einem Punktwert von 0 bis 25,
2. Persönliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 4 mit einem Punktwert von 0 bis 15.

In Bezug auf die Kriterien gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 weist es einzelnen für das jeweilige Kriterium einschlägigen Merkmalen nach Maßgabe ihrer Einschlägigkeit und ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung einen Punktwert zu. Mehr als 10 Punkte können für ein einzelnes Merkmal nicht vergeben werden. Bewertbare Merkmale sind insbesondere die in der Anlage 1 zu den Kriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4 beispielhaft genannten, darüber hinaus jedoch auch andere Merkmale, die sich aus den Angaben der Bewerberinnen/Bewerber und den von ihnen eingereichten Unterlagen ergeben. Negativpunktwerte werden nicht vergeben. Die für die einzelnen Merkmale zugewiesenen Punktwerte werden bis zu den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Obergrenzen aufaddiert.

- (5) Die Punktwerte gemäß § 5 Nr. 3 und 4 errechnen sich jeweils als ungerundete Mittelwerte der von den einzelnen Mitgliedern der jeweiligen Beurteilergruppe gemäß Absatz 4 festgelegten Punktwerte.

§ 7

Rangliste

Die Zulassungskommission beauftragt ein Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, nach Maßgabe der zu den einzelnen Kriterien gemäß § 5 erreichten Punktwerte eine Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber zu erstellen. Für jede Bewerberin/jeden Bewerber wird eine Zufallszahl gezogen, die im Falle von Punktgleichheit über den Rangplatz entscheidet.

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 8 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Mai 2018 außer Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Zugang und Zulassung zum Wintersemester 2020/2021.

Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Kriterium				Punkte (max.)
Bachelornote gemäß § 5 Nr. 1				40
Bachelornote	1,0	40 Punkte	Zwischen den Grenzen stückweise lineare Interpolation	
	2,9	0 Punkte		
Allgemeine quantitative Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 2				20
Umfang der Ausbildung in Mathematik, Statistik, Volkswirtschaftslehre, abhängig von der Anzahl der erbrachten Leistungspunkte im Studiengang				
Umfang der Ausbildung in Mathematik/Statistik	12 ECTS oder weniger	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	21 ECTS oder mehr	10 Punkte		
Umfang der Ausbildung in VWL	12 ECTS oder weniger	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	21 ECTS oder mehr	10 Punkte		
Fachliche Kompetenzen für den im Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt gemäß § 5 Nr. 3				25
Umfang und Qualität der Ausbildung im gewählten Schwerpunkt, im <u>Lebenslauf</u> dargestellte und nachgewiesene einschlägige Praxiserfahrung, nachgewiesene Englischkenntnisse, Auslandsaufenthalte (Studium, Semester, Praktika) etc.				

Persönliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 4	
Im <u>Lebenslauf</u> dargestellte und durch Unterlagen nachgewiesene Auszeichnungen im Studium, Preise, Stipendien, besonderes Engagement innerhalb und außerhalb des Studiums etc.	15
Im <u>Motivationsschreiben</u> dargestelltes Interesse für das Studium, den gewählten Schwerpunkt, den Hochschulstandort und den angestrebten Beruf; dargestellte Eignung für den gewählten Schwerpunkt und den hohen Anspruch an der Fakultät etc.	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Zugangs- und Zulassungsordnung Mathematics (M.Sc.)

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Mathematics
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 11. Februar 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Zugangs- und Zulassungskommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen**
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- § 6 Zulassung, Härtefälle**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Zugangs- und Zulassungskommission

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Mathematics wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik eine Kommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Kommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören müssen, und einer/m dritten Hochschullehrerin/Hochschullehrer sowie einer/m akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Kommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Die Sitzungen der Kommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Kommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Mathematics ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40% ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein mindestens dreijähriges Studium in einem mathematischen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Studienanteil im Fach Mathematik von mindestens 120 ECTS-Punkten oder in vergleichbaren Studiengängen an ausländischen Hochschulen. ³Die Zugangskommission kann auch Studierende anderer Studiengänge zulassen, wenn die erforderliche mathematische Qualifikation gegeben ist. ⁴Gegebenenfalls kann solchen Studierenden mit der Zulassung zum Masterstudiengang aufgegeben werden, in einem gewissen Umfang Angleichungsstudien zu absolvieren, die auf den individuellen Studienverlauf der/des Studierenden abzustimmen sind und ihre/seine Arbeitsbelastung nicht wesentlich erhöhen dürfen. ⁵Die Leistungen aus den Angleichungsstudien müssen bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgreich erbracht sein. ⁶Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ entsprechen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die zum Zeitpunkt der Einschreibung einen englischsprachigen Bachelorstudiengang absolviert haben.
- (3) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem mathematischen Studiengang oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Mathematics, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines vorgezogenen Mastermoduls im Bachelorstudium Mathematik (Zusatzmodul) nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Februar 2010 endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu

studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. eines Jahres und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester muss von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.01. eines Jahres und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 30.11. des Vorjahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in dem mindestens 120 LP (ECTS-Kreditpunkte) und eine Abschlussnote von 3,3 ausgewiesen werden. In diesem Fall wird die Zulassung nur vorläufig ausgesprochen, und sie erlischt automatisch, wenn das Abschlusszeugnis eine Note schlechter als 3,0 ausweist. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. den ausgefüllten Fragebogen zur Zulassung im MSc Mathematics
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Abs. 3 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangskommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang Mathematics erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und entscheidet gegebenenfalls über die zu absolvierenden Angleichungsstudien.

- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2) eine Abschlussnote von 3,3 oder besser ausweist. In diesem Fall wird die Zulassung nur vorläufig ausgesprochen, und sie erlischt automatisch, wenn das Abschlusszeugnis eine Note schlechter als 3,0 ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§ 6

Zulassung, Härtefälle

- (1) Ist der Masterstudiengang Mathematics zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (2) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Mathematics die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber nach folgendem Verfahren:
 - 1. Die im Zeugnis oder im vorläufigen Nachweis gemäß §4 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß der Formel $\text{Punkte} = (4 - \text{Note}) * 10$ in einen Punktwert von 7 bis 30 umgerechnet.
 - 2. Die Zugangs- und Zulassungskommission bewertet anhand der eingereichten Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen durch Vergabe von bis zu 6 weiteren Punkten, inwieweit die nachgewiesenen mathematischen Vorkenntnisse und Qualifikationen den speziellen Anforderungen des Masterstudiengangs Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechen.
 - 3. Die Punktzahlen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
 - 4. Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (3) Bis zu 2% der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; in Zweifel entscheidet das Los.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des §4 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß §3 Abs.1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach §3 Abs. 1 Satz 4 unter der Auflage des Erbringens von Angleichungsstudien erteilt, wird dies im Zulassungsbescheid aufgeführt.

§ 8

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- und Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zum Masterstudium zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2020/21.
 - (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Mai 2016 (AB Uni 14/2016, S. 814 f.) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Bewerberinnen und Bewerber für den Zugang und die Zulassung zum Sommersemester 2020 noch bis zum Abschluss des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für das Sommersemester 2020 gilt.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 15. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Mathematik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 28. Oktober 2013
vom 11. Februar 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2016 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. 2019, S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Oktober 2013 (AB Uni 40/2013, S. 3103 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 18. Juli 2017 (AB Uni 22/2017, S. 1820 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke“ ersetzt durch „§ 16 Nachteilsausgleich“.

2. § 15 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

3. § 16 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 16
Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die/der Prüfungsbeauftragte auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte eine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten nicht möglich sein, ist die/der Behinderten-Beauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen ärztliche, auch amtsärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistende Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

4. § 21 erhält folgende neue Fassung:

„§ 21 Einsicht in die Studienakten

Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der/dem Prüfungsbeauftragten zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der/des Prüfungsbeauftragten Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

5. § 22 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. § 12 Abs. 6 bleibt unberührt. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

6. § 22 erhält folgenden neuen Absatz 1a:

„(1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

7. Die Nebenfachbestimmungen für die Nebenfächer BWL und VWL werden wie folgt geändert:

Nebenfach BWL

Für die erfolgreiche Absolvierung des Nebenfachs BWL ist genau ein Schwerpunkt zu wählen, in dem 18 Leistungspunkte in dem Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Minors zu erwerben sind:

Schwerpunkt Accounting:

- Strategic Management Accounting (6 LP)
- Financial Accounting (6 LP)
- Internationale Unternehmensbesteuerung (6 LP)
- Internationales Controlling (6 LP)

Schwerpunkt Finance:

- Introduction to Advanced Finance (6 LP)
- Behavioral Finance (6 LP)
- Derivatives I (6 LP)
- Financial Intermediation I (6 LP)

Schwerpunkt Management:

- Governance (6 LP)
- Personalökonomik (6 LP)
- Strategische Analyse (6 LP)
- Market- and Resource-Based View of Strategy (6 LP)

Schwerpunkt Marketing:

- Advanced Market Research (6 LP)
- Consumer Behavior (6 LP)
- Media Marketing (6 LP)
- Innovation Management (6 LP)

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Internet unter

<https://www.wiwi.uni-muenster.de/pam/de/allgemeine-informationen/pruefungsordnungen-und-modulhandbuecher>

und

http://zsb.uni-muenster.de/material/m155m_3.htm

Für die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Nebenfachs gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang MSc BWL in der aktuellen Fassung.

Die Module des Nebenfachs gehen in die Nebenfachnote gewichtet nach ihren Leistungspunkten ein. Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von 16% in die Gesamtnote ein.

Nebenfach VWL

Für die erfolgreiche Absolvierung des Nebenfachs VWL müssen insgesamt 18 LP aus dem volkswirtschaftlichen Masterstudium (mit Ausnahme der BWL-Module) belegt werden. Davon muss mindestens ein Modul aus dem Wahlpflichtblock I kommen:

- Microeconomics
- Macroeconomics
- Regulatory Economics
- Empirical Methods
- Wirtschaftspolitik
- Mathematische Methoden
- Finanzwissenschaft

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Internet unter

<https://www.wiwi.uni-muenster.de/pam/de/allgemeine-informationen/pruefungsordnungen-und-modulhandbuecher>

und

http://zsb.uni-muenster.de/material/m169m_3.htm

Für die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Nebenfachs gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang MSc VWL in der aktuellen Fassung.

Die Module des Nebenfachs gehen in die Nebenfachnote gewichtet nach ihren Leistungspunkten ein. Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von 16% in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2020 in den Masterstudiengang Mathematik eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung gilt ebenso für alle Studierenden, die vor dem Sommersemester 2020 in den Masterstudiengang Mathematik eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Oktober 2013 oder auch der entsprechenden Ersten und Zweiten Änderungsordnung vom 19. Dezember 2014 oder vom 18. Juli 2017 studieren; in Bezug auf die durch diese dritte Änderungsordnung geänderten Nebenfachbestimmungen für die Nebenfächer BWL und VWL jedoch mit der Maßgabe, dass die Studierenden, die eines oder beide dieser Nebenfächer vor Beginn des Sommersemesters 2020 bereits begonnen haben, dies/diese auch noch bis zum Ende des Sommersemesters 2022 nach den bisherigen Regelungen für die Nebenfächer BWL und VWL abschließen können, es sei denn, dass sie vorher schriftlich bei der/dem Prüfungsbeauftragten beantragen, nach dieser dritten Änderungsordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 15. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s